

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 14.03.2019
AZ.: II/20.1

WP 14-20 SV 20/111

Beschlussvorlage

Haushaltssatzung 2019 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2022

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

03.04.2019

Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Rat der Stadt Hilden

03.04.2019

Haushaltssatzung 2019

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden

1. beschließt die als Anlage beigefügt Haushaltssatzung für das Jahr 2019,
2. beschließt die Fortsetzung folgender freiwilliger Maßnahme für einen weiteren Zeitraum von maximal drei Jahren (bis zum 31.12.2021):

Amt	Produkt	Empfänger	Verwendungszweck	Betrag in 2019	Beschluss vom
50	050101 Seniorenarbeit	AWO, Diakonisches Werk, Kath. Kirchengemeinde	Richtlinien zur Förderung der Nachbarschaftszentren	205.000 €	16.03.2016
50	050101 Seniorenarbeit	Hildener Senioren	Seniorenmesse	3.000 €	
50	050201 Hilfe in besonderen Lebenslagen	Freizeitgemeinschaft	Kontrakt → Förderung von Inklusion und Integration von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Hilden	183.038 €	16.03.2016
50	050301 Hilfe zum Lebensunterhalt	SKFM Hilden	Kontrakt → Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung einschließlich Präventionsarbeit	83.100 €	16.03.2016
51	060101 Förderung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren	DRK Familienbildungswerk Hilden	Finanzierung des Sprachförderangebotes „Griffbereit“	10.400 €	16.03.2016

und

3. nimmt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2022 zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Der auf- und festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, einschließlich der fortgeschriebenen Ergebnis- und Finanzplanung und der fortgeschriebenen Teilpläne (inkl. der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) bis 2022, wurde in der Ratssitzung am 12.12.2018 eingebracht. Im Anschluss hieran erfolgte auf der Basis der eingegangenen Änderungen der Fraktionen, der Anträge von Bürgerinnen und Bürgern (kommunaler Bürgerhaushalt) sowie der Korrekturen der Verwaltung eine Beratung in den Fachausschüssen und am 20.03.2019 im Haupt- und Finanzausschuss. Die Verwaltung wurde in dieser Sitzung beauftragt, die Ergebnisse in den Haushaltsplan einzuarbeiten und die Haushaltssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Entwurf liegt mit seinen Anlagen seit dem 02.01.2019 öffentlich aus. Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen wurden nicht erhoben.

Die Gemeinden haben nach § 84 GO NRW ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Durch die jahrgangsbezogene Darstellung in den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen wird diese Vorgabe erfüllt. Die Verwaltung hat auf der Basis der bisher gefassten Beschlüsse in den Fachausschüssen und letztendlich im Haupt- und Finanzausschuss am 20.03.2019 die bisherige Ergebnis- und Finanzplanung fortgeschrieben.

Auf der Basis der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses wurde die beigefügte Haushaltssatzung erstellt.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2019 sah den Ausgleich des Ergebnishaushaltes durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 2,059 Mio. € vor. Durch die beschlossenen Änderungen ergibt sich für das Jahr 2019 insgesamt eine leichte Verschlechterung mit der Folge, dass in 2019 eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 2,315 Mio. € notwendig ist.

Für den Finanzplanungszeitraum haben sich jedoch deutliche Verbesserungen ergeben, so dass sich das Eigenkapital einschl. der Ausgleichsrücklage bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes somit voraussichtlich folgendermaßen entwickelt:

Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW zum 31.12.	Ergebnis 2017 TEUR	Ansatz 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR	Ansatz 2020 TEUR	Ansatz 2021 TEUR	Ansatz 2022 TEUR
Allgemeine Rücklage	250.518	250.477	256.666	256.606	256.036	257.406
Sonderrücklage	1.544	1.544	1.544	1.544	1.544	1.544
Ausgleichsrücklage	13.155	13.524	8.872	6.557	5.580	5.434
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	369	-4.652	-2.315	-977	-146	-1.161
Summe des Eigenkapitals	265.586	260.893	264.767	263.730	263.014	263.223
Hiervon max. 1/3 Eigenkapital = Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage	88.529	86.964	88.256	87.910	87.671	87.741
Der Bestand der Ausgleichsrücklage am 01.01.2023 beträgt voraussichtlich 4.273 TEUR.						

Gegenüber dem Entwurf 2019 erhöht sich der Bestand der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2023 um 2.135 TEUR.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2019 waren neue Kreditaufnahmen für Investitionen lediglich in Höhe des Betrages aus dem Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ vorgesehen. Hier hat sich keine Änderung ergeben.

Aus heutiger Sicht wird es weiterhin nicht notwendig werden, die Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung 2018 über 6,36 Mio. € in Anspruch zu nehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte und der jährlichen Tilgungsleistungen wird zum 31.12.2022 der Schuldenstand rd. 16,1 Mio. € betragen. Im Haushaltsplanentwurf 2019 betrug der Schuldenstand (ohne Kredite für Gute Schule) noch 22,4 Mio. €.

II) Gute Schule 2020

Das Kreditkontingent beträgt für die Stadt Hilden 390.208,- € jährlich für die Jahre 2017 bis 2020. Damit die Schuldendiensthilfen in Anspruch genommen werden können, war ein vom Rat zu beschließendes Konzept zu erstellen, wie das im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK. Gute Schule 2020" eingeräumte Kreditkontingent in Anspruch genommen wird. Das Gesamtkonzept hat der Rat der Stadt Hilden am 22.03.2017 und eine Änderung am 21.03.2018 beschlossen.

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Rat der Stadt am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf¹ 170.217.024 Euro

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen¹ auf 172.532.030 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 161.690.895 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 153.789.883 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 11.209.997 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 16.195.776 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.551.408 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.074.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 390.208 Euro

festgesetzt.

¹ Erträge und Aufwendungen ohne Interne Leistungsverrechnungen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.658.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.315.006 Euro

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v. H.

2. Gewerbsteuer 400 v. H.

§ 7

1. Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
2. Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen von tariflich Beschäftigten (ku-Vermerk) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale (tarifliche Regelungen) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.

3. Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist in der Regel einer Organisationseinheit (Amt) in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen auf Kostenträgerebene verursachungsgemäß zuzuordnen.
- B) Alle innerhalb eines Teilergebnisplanes (**Produkt**) nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen einer Organisationseinheit werden zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 KomHVO zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52 „**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**“,

Konten der Kontengruppe 53 „**Transferaufwendungen**“,

Konten der Kontengruppe 54 „**Sonstige ordentliche Aufwendungen**“

ausgenommen

- Konto 541400 „Aufwendungen für Dienstjubiläen“
- Kontenart 547 „Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen“,
- Kontenart 5449 „Wertkorrekturen zu Forderungen“,
- Konto 549100 „Verfügunsmittel“.

Vom Grundsatz her sind es die Zeilen 13, 15 und 16 des Teilergebnisplanes.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit darf im Budget nicht zu einer überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Auszahlung führen.

Grundsätzlich von der Budgetierung ausgenommen sind:

1. Aufwendungen, die an **zweckgebundene Erträge** gekoppelt sind (§ 21 Abs. 2 KomHVO) und
 2. Aufwendungen aus Ermächtigungsübertragungen (**Haushaltsausgabereste**).
- C) Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/ Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/ Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen.
- Im Produkt 050303 „Hilfen nach AsylBLG“ erhöhen über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/ Einzahlungen (Mehreinnahmen) entsprechend die Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.
Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- D) Alle innerhalb eines **Teilfinanzplanes** (Produktes) abgebildeten **investiven** Auszahlungen einer Organisationseinheit, sind **je Investition** gegenseitig deckungsfähig.

E) Für folgende Konten werden jeweils Deckungskreise gebildet:

1. Konten für **zahlungswirksame Personalaufwendungen** – Kontengruppen 50 und 51 (ausgenommen Kontengruppen 505, 506 507, 508, 515 und 516 „Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfe, Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit“)
2. Konten für **nicht-zahlungswirksame Personalaufwendungen** (Konten/-gruppen 505, 506 507, 508, 515 und 516 „Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfe, Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit“ und 541400 „Zuführung zu Rückstellungen für Dienstjubiläen“)
3. Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551
4. Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57
5. Konten für die **Tilgung** von Krediten für Investitionen – Kontenart 792

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei den Ziffern 2. bis 5. gelten grundsätzlich als unerheblich.

F) Weitergehende Regelungen:

1. a. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind auf Antrag übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
- b. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben auf Antrag bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.
- c. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- d. Für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigte Ermächtigungsübertragungen dürfen nicht für andere Maßnahmen verwandt werden.
2. Das Haupt- und Personalamt hat die Möglichkeit, auf Antrag des Fachamtes, Verträge mit geringfügig Beschäftigten - begrenzt auf das Kalenderjahr - einzugehen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produkts des Fachamtes gesichert sein.
3. Die Kassenwirksamkeit muss im Haushaltsjahr gegeben sein.
4. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von Aufwendungen herangezogen werden.
5. Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.

6. Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
7. Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.
8. In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund:
 - a) gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (inklusive der Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, z. B. Gewerbesteuerumlagen, Solidarbeitrag, Kreisumlage, Verzinsung von Steuernachforderungen gem. § 233a Abgabenordnung),
 - b) Punkt F) Nr. 2 dieser Satzung, sofern die Deckung innerhalb des Produktes des Fachamtes erfolgt,
 - c) interne Leistungsverrechnungen,
 - d) kalkulatorische Kosten,
 - e) Mehrwert-/Vorsteuern,
 - f) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträge (z. B. Niederschlagungen, Erlasse),
 - g) systembedingte Veränderungen bzw. des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse, gesetzlicher Grundlagen (z. B. Anpassung des Konten- und Produktplanes),
 - h) Umschuldungen/Sondertilgungen und
 - i) Abschlussbuchungen.

Hilden,

(Birgit Alkenings)
Bürgermeisterin